

Sportfischereiverein Bad Saulgau e.V

www.sfv-badsaulgau.de



Gewässerordnung

Stand 01.01.2017

1. Wer an den Gewässern des SVF Bad Saulgau e.V. den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden, mit Foto versehenen, gültigen Jahresfischereischein sowie einen für das Gewässer gültigen Erlaubnisschein zum Fischfang besitzen. Beide Ausweise sind während des Fischens bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die in den Gewässern des SVF Bad Saulgau e.V. vorkommenden Fischarten dürfen entsprechend den auf dem Erlaubnisscheinaufgeführten gesetzlichen, sowie vereinsinternen, festgelegten Bestimmungen gefangen werden.
3. Zur Hege des Fischbestandes kann die Vorstandschaft des Vereins Schon- und Laichgebiete ausweisen, was mit Tafeln markiert oder schriftlich informiert wird. Innerhalb dieser Gebiete ist das Fischen verboten.
4. Zugelassen sind 2 Handangeln, die ständig vom Erlaubnisscheininhaber beaufsichtigt werden müssen. Drillingsverbot, ausgenommen bei Kunstködern. Karpfen ab 60 cm und Zander ab 80 cm müssen zurückgesetzt werden (Laichfische).
5. Das Angeln darf nur vom Ufer des Gewässers ausgeübt werden. Der Einsatz von Futterbooten ist verboten. Das Anfüttern und das Verwenden von Futterkörben ist ebenfalls verboten.
6. Die Fangbegrenzungen und Schonzeiten stehen auf der Tageskarte beziehungsweise der Jahreskarte. Die gefangenen Fische sind sofort nach dem Fang in den Erlaubnisschein einzutragen.
7. Gefangene untermaßige (auch verletzte) Fische oder der Schonzeit unterliegende Fische sind sorgfältig und ohne Ausnahme schonend vom Haken zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen. Notfalls ist das Vorfach so kurz wie möglich abzuschneiden.
8. Der Fischfang darf ausgeübt werden, von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang. Das Aalangeln mit der Handangel ist bis 24 Uhr, während der Sommerzeit bis 1.00 Uhr erlaubt.
9. Weitere Punkte entnehmen sie der Tages oder Jahreskarte.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung/Regelungen des Erlaubnisscheins führen zum Entzug des Erlaubnisscheins.

Zusatz für Jahreskarteninhaber

- Das Fischen an der Schwarzach ist nur mit einem Schonhaken der Größe 1 erlaubt.
- Köderfische am Wagenhausener Weiher sind unmittelbar vor Angelbeginn in der Fischzucht Peter Störk zu erwerben oder unmittelbar im Wagenhausener Weiher zu fangen. Das mitbringen von Köderfischen aus anderen Gewässern ist verboten.
- Weitere Punkte stehen auf der Jahreskarte

Die Vorstandschaft des SFV Bad Saulgau e. V